

der Antwort des Bischofs ersichtlich wird. Dieser bezeichnete nämlich mit *episcopatus* auch den zugehörigen weltlichen Besitz und konnte deshalb entgegen: *Vidi . . . Rogerum Paganellum, . . . qui ex praecepto regis me dissaisiuit de toto episcopatu meo quem habeo in Eboracensi comitatu* ⁴⁰⁾. Nachdem man so aneinander vorbeigeredet hatte, präziserte Lanfrank schließlich die Anklage: nicht wegen seines Bistums, sondern wegen seines Lehens habe sich Wilhelm von St. Calais zu verantworten, und berief sich dafür auf die Behandlung, die Odo von Bayeux von seiten des Eroberers zuteil geworden war ⁴¹⁾. Der Erfolg dieser Worte muß nicht gering gewesen sein; wenigstens wußte sich der in die Enge Getriebene keinen besseren Ausweg als vorzugeben, er könne der „sublimen“ Rede des Erzbischofs nicht folgen und wolle daher nach Rom appellieren ⁴²⁾. Daraufhin ließ man ihn zwar ziehen, aber gleichzeitig hatte er sein „Lehen“, d. h. die Güter der Kirche von Durham, verwirkt ⁴³⁾. Dies wird uns im folgenden Jahr durch einen Brief Urbans II. an den englischen König bestätigt: . . . *precipimus, ut Dunelmensem episcopum episcopatus sui ditione restituas, re investias et . . . ad nostram audientiam venire permittas* ⁴⁴⁾. Der Papst mußte also die Neuinvestitur anordnen; daß damit nur die Einweisung in die „Regalien“ ⁴⁵⁾ gemeint sein konnte, liegt auf der Hand; denn nirgends ist eine Andeutung zu finden, daß Wilhelm von St. Calais seines Bischofsamtes verlustig gegangen sei; zudem hätte ein derartig unkanonischer Akt gewiß einen ungleich heftigeren Protest in Rom ausgelöst.

⁴⁰⁾ Ebd.

⁴¹⁾ § 13, ed. Arnold, S. 184: *Nos non de episcopio, sed de tuo te feodo iudicamus, et hoc modo iudicavimus Baiocensem episcopum ante patrem huius regis de feodo suo, nec rex vocabat eum episcopum in placito illo, sed fratrem et comitem.* Das *feodum* sind nicht etwa die hin und wieder erwähnten Eigengüter des Bischofs — vgl. bes. § 4, S. 173 —; gegen eine solche Auslegung spricht schon die oben skizzierte Diskussion über die Frage, ob der König Wilhelm seines *episcopatus* beraubt habe. Auch ließe sich dann nicht das gleich zu erwähnende geheuchelte Unverständnis des Bischofs erklären. Und schließlich nahm ihm Wilhelm Rufus ja tatsächlich die Temporalien seines Bistums ab; vgl. dazu unten den Brief Urbans II., der die Neuinvestitur befiehlt.

⁴²⁾ § 13, ed. Arnold, S. 185: *in hoc sapere vestrum tam sublime intelligo, quod parvitas mea illud comprehendere non potest; sed apostolicam sedem . . . adire volo.*

⁴³⁾ § 18, ed. Arnold, S. 192: *Acceperunt ergo . . . castellum Dunelmense in manus regis, et dissaisiverunt episcopum de ecclesia et de castello et de omni terra sua XVIII. Kal. Decembr.*

⁴⁴⁾ JL. 5397, hrsg. von S. Loewenfeld, *Epistolae pontificum Romanorum ineditae* (1885) S. 63, nr. 129.

⁴⁵⁾ Das Wort fällt im Libellus § 9, ed. Arnold, S. 179.